

RECHTSPRECHUNG

Schadenersatz für toten Hund

Leider kommt es bei Bewegungsjagden immer wieder vor, dass Jagdhunde durch Mitjäger verletzt oder gar getötet werden. **Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien** berichtet, welche Ansprüche dem Hundeführer zustehen und wie er sie begründet.

In meiner Praxis wurde ich mit einem traurigen Vorgang konfrontiert: Auf einer Bewegungsjagd wurde ein Deutsch-Drahthaar von einem hochbetagten Mitjäger getötet. Der Hund hatte, Sauen folgend, einen Weg überquert und wurde auf ca. 80 m mit einem einzigen Schuss niedergestreckt.

Neben der emotionalen Belastung für den Hundeführer und auch dessen bei der Jagd anwesenden Sohn stellte sich die Frage, wie der ihm entstandene finanzielle Schaden kompensiert werden kann. Der Jäger hatte viel Zeit und auch Geld in die Ausbildung seines Hundes investiert. Wie viel Zeit und Geld es war, wurde ihm erst bewusst, als er auf meine Bitte hin eine Aufstellung fertigte. Es war nicht nur der Kaufpreis für den Welpen. Hinzu kamen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit sämtlichen Prüfungen, die der Hund absolvierte, entstanden waren. Hier war neben der Prüfungsgebühr auch der darüber hinausgehende Aufwand in Gestalt von Fahrtkosten, Hotelübernachtungen usw. zu summieren. In diesem Fall beließen sich die Forderungen – auch unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Lebensdauer und des Zuchtwertes – auf mehrere 1000 €.

Nachdem außergerichtlich eine Leistung seitens des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung in viel zu geringer Höhe angeboten wurde, was allerdings auch auf das uneinsichtige Verhalten des Verursachers zurückzuführen war, wurde Klage erhoben. Seitens des Gerichts wurde ein Einigungsvorschlag unterbreitet, der dahin ging, dass der Schütze 7000 € zahlen sollte bei entsprechender Kostenaufteilung. Das Gericht setzte sich auch mit den Schutzbehauptungen des Jägers auseinander, der hinter der Sau den Vierläufer nicht gesehen haben wollte oder behauptete, dieser sei für die Jagd ungeeignet gewesen, was ein Mitverschulden des Hundehalters begründe. Diese unschönen, sachlich aber auch nicht haltbaren Einwendungen wurden abschlägig beschieden. Zur Bestimmung der Schadenshöhe (Zuchtwert des Hundes) wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, das dem Hund einen nennenswerten Zuchtwert attestierte.

Angesichts der sonst drohenden Verurteilung einigte man sich endlich (nach ca. 3 ½ Jahren) auf eine Zahlung von 5500 €, um die Sache endgültig zu Ende zu bringen.

Kommt es also zu dem Fall, dass der Hund getötet wird und ist ein Jäger dafür verantwortlich, so sind die Ansprüche ihm gegenüber geltend zu machen. Im Endeffekt wird aber die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung die Kosten tragen. Sämtliche Erwerbskosten, sei es in Bezug auf den Hund oder der beschädigten Ausrüstung, wie hier einer durch den Schuss geschädigten Sauenschutzweste, sowie die Ausbildungskosten sind zu ersetzen, ebenso die mit der

Ausbildung in Zusammenhang stehenden Fahrtkosten in Gestalt eines angemessenen Kilometerentgeltes von 0,30 € pro km sowie Hotelübernachtungen und Prüfungsgebühren. Hinzu kommt der sogenannte Zuchtwert des Hundes. Der Gesamtwert wird dann entsprechend dem Lebensalter reduziert. Es wird hier ganz unemotional eine Art „Restnutzungsdauer“ ermittelt. Wenn man davon ausgeht, dass die Ausbildungsphase 2 bis 3 Lebensjahre beansprucht und der Hund dann weitere 7 bis 9 Jahre eingesetzt werden kann, so kann man hier eine entsprechende Quote ermitteln. Im 4. Jahr würde man nahezu den vollen Wert ersetzt bekommen, der in den Folgejahren kontinuierlich abnimmt. Einwände des schädigenden Jägers sind regelmäßig nicht geeignet, den Anspruch zu Fall zu bringen. Wer den Schuss abgibt, ist – so wie es auf jeder Drückjagd angekündigt wird – für diesen selbst verantwortlich.

Bei der hier in Rede stehenden Schädigung des Hundes genügt stets ein fahrlässiges Verhalten. Bei jedem Schuss auf einen frei laufenden Hund wird man sich dem Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, nicht entziehen können. Nur denkbar unwahrscheinliche Konstellationen, die dann aber auch durch den Schädiger zu beweisen sind, mögen den Anspruch eventuell zu Fall bringen. In der Regel haftet der Schütze. Ansprüche sind unmittelbar ihm gegenüber geltend zu machen. Anders als im Bereich des Verkehrsunfallrechts, wo man sich direkt an die Versicherung wenden kann. Der Schädiger selbst kann natürlich im Rahmen seiner Schadensmeldung großen Einfluss auf die Leistungsbereitschaft der Versicherung nehmen. Hier sollte falsch verstandener Stolz gegenüber einem ehrlichen Eingeständnis des eigenen Versäumnisses zurücktreten, was dann auch den Fahrlässigkeitsvorwurf begründet und die Versicherung zur Zahlung anhält.

Auch für die eigene Position des Schützen gegenüber der Unteren Jagdbehörde, die die Frage der persönlichen Eigenschaft stellt, wird eine zügige Schadensbereinigung immer ein gutes Argument darstellen – vom Respekt der anderen Jäger ihm gegenüber ganz zu schweigen.

Strafrechtlich wird der Schütze i. d. R. nicht verantwortlich gemacht werden, da kaum Vorsatz nachzuweisen sein wird. Die fahrlässige Sachbeschädigung – um eine solche handelt es sich bei der Tötung eines Tieres strafrechtlich immer noch – ist nicht strafbar.

Fazit: Es ist jedem Hundeführer zu empfehlen, sämtliche Belege, die den Vierläufer betreffen und die einen Nachweis über dessen Ausbildungsstand erbringen, sorgfältig aufzubewahren, um sie in dem Fall, der hoffentlich nie eintreten wird, präsent zu haben.

**„Belege
und Nachweise
über die Ausbildung
sammeln
und für den Notfall
aufbewahren!“**

